

## Beschluss des Akkreditierungsrates

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Antrag:               | 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren |
| Studiengang:          | Gesundheitsförderung, B.Sc.                                  |
| Hochschule:           | Hochschule Fulda - University of Applied Sciences            |
| Standort:             | Fulda  |
| Datum:                | 16.03.2021   |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2020 - 30.09.2028                                      |

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter einer zusätzlichen Auflage avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Auflage lautet: Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang Gesundheitsförderung auch in dem profilbildenden Bereich "Gesundheitsförderung und gesundheitliche Chancengleichheit" über den gesamten Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dazu sollte mindestens ein Zeitplan für den Stand des Berufungsverfahrens für die vakante Professur vorgelegt werden (§ 12 Abs. 2 StakV).

Die Hochschule legt in Ihrer Stellungnahme dar, dass im November 2020 sieben Probelehrveranstaltungen stattgefunden hätten und aus dem Bewerberfeld vier Kandidatinnen und Kandidaten für eine vergleichende Begutachtung ausgewählt worden seien, die jetzt anstehe. Es sei davon auszugehen, dass die ausgeschriebene Professur zum Wintersemester 2021/2022 besetzt sei.

Dadurch ist die Auflage erfüllt und wird nicht erteilt.

